

15.02.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 16 AuslG)

In Art. 1 sind in § 16 Abs. 5 nach den Worten "Rente bezieht," die Worte "die den Lebensunterhalt sicherstellt," einzufügen.

Begründung:

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß eine Wiederkehrmöglichkeit für Bezieher von Renten in der Regel nur gegeben ist, wenn die Rente den Lebensunterhalt sichert und keine zusätzlichen Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990